

Stadtwahlleiterin

**Stellungnahme zum Einspruch des Herrn Klaus Kirchleitner zur Bürgermeisterwahl am 06.06.2021**

Der Stadtwahlausschuss der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2021 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	7.408
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	4.124
Ungültige Stimmzettel:	49
Gültige Stimmzettel:	4.075
Gültige Stimmen:	4.075

Dabei entfielen auf die Bewerber um das Amt des Bürgermeisters (m/w/d) folgende Stimmen:

	<b>Name</b>	<b>Partei/ Wählergruppe</b>	<b>Stimmen absolut</b>	<b>Stimmen in %</b>
1.	Hause, Sven		2.830	69,45
2.	Kaulbars, Sven		325	7,98
3.	Kirchleitner, Klaus		441	10,82
4.	Mittelstrass, Maria	FREIE WÄHLER	479	11,75

Das festgestellte endgültige Wahlergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) 25. Jahrgang vom 08.06.2021 Nummer 14 entsprechend der gültigen Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 10.12.2020 bekanntgemacht.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei der Stadtwahlleiterin, Frau Isabel Jaekel, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Am 16.06.2021 hat Herr Klaus Kirchleitner vertreten durch den Rechtsanwalt Herrn Josef Rackl einen Einspruch gegen die Bürgermeisterwahl der Stadt Calbe (Saale) vom 06.06.2021 eingelegt.

Der Einspruch von Herrn Kirchleitner durch Herrn RA Rackl wird dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Der eingelegte Einspruch ist fristgerecht am 16.06.2021 schriftlich mit einer entsprechenden Begründung gemäß § 50 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bei mir eingegangen.

Es werden formelle und materielle Mängel angezeigt, auf die nachfolgend näher eingegangen wird:

1. Es wird angeführt, dass die Berufsbezeichnung vom Bewerber Sven Kaulbars – Allianzgeneralvertreter eine rechtswidrige Berufsbezeichnung darstellt. Die Angabe „Allianzgeneralvertreter“ hat dazu geführt, dass die Wähler gemeint haben könnten, „Allianz“ zu wählen. Der Wahlausgang wurde dadurch entscheidend beeinflusst.

Am 07.05.2021 hat Herr Sven Kaulbars seine vollständigen Bewerbungsunterlagen für das Amt des Bürgermeisters bei der Stadtwahlleiterin abgegeben. In seinem Wahlvorschlag hat er bei Beruf oder Stand seine hauptberufliche Tätigkeit – Allianzgeneralvertreter eingetragen.

Bei den übrigen 3 Bewerbern wurden ebenfalls die im Wahlvorschlag angegebenen Berufsbezeichnungen übernommen. Eine Überprüfung der Angaben zum Beruf oder Stand ist durch die Stadtwahlleiterin nicht vorgesehen.

Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthalten gemäß § 37 Abs. 1a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) die Angaben Familienname, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Stand, Postleitzahl und den Wohnort (Hauptwohnung) entsprechend des Wahlvorschlages.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtwahlausschusses der Stadt Calbe (Saale) am 11.05.2021, über die Zulassung der Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl am 06.06.2021, wurden die Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung Beruf oder Stand von der Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses verlesen. Zur Sitzung wurden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge entsprechend § 35 Abs. 1 KWO LSA eingeladen.

An der Sitzung am 11.05.2021 nahm Herr Andreas Kiss als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag des Herrn Kirchleitner teil. Einwände gegen die angegebenen Berufsbezeichnungen der 4 Bewerber wurden seitens der Wahlausschussmitglieder oder der anwesenden Vertrauenspersonen nicht erhoben.

Den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe auf dem Stimmzettel wurde von den Mitgliedern des Wahlausschusses entsprochen. Damit wurden alle 4 Bewerber gleich behandelt, um einer Verletzung der Chancengleichheit zu vermeiden.

Eine entscheidende Beeinflussung des Wahlergebnisses liegt hier nicht vor, da Herr Kaulbars insgesamt nur 325 Stimmen (7,98% der gültigen Stimmen) erhalten hat. Durch die Berufsbezeichnung „Allianzgeneralvertreter“ ist keine Motivierung der Wähler zur Stimmabgabe für Herrn Kaulbars ersichtlich. Eine Stimmabgabe für die Berufsbezeichnung „Allianz“ ist aus Sicht der Stadtwahlleiterin nicht ableitbar. Ein wesentlich anderes Wahlergebnis wäre nicht zustande gekommen.

Selbst wenn alle Stimmen von Herrn Kaulbars dem Herrn Kirchleitner zugeschrieben werden würden, 325 Stimmen von Herrn Kaulbars addiert mit den 441 Stimmen von Herrn Kirchleitner, käme man nur auf insgesamt 766 Stimmen, was einen Prozentsatz von 18,80 der gültigen Stimmen ausmachen würde. Auswirkungen auf das Wahlergebnis sind hier nicht zu erkennen.

2. Von den benannten Zeugen Herrn Andreas Kiss und Frau Carola Beiche wird behauptet, dass eingehende Briefwahlunterlagen offen in einem Karton und für jeden zugänglich aufbewahrt wurden.

Als Adressat wurde die Stadt Calbe (Saale), Stadtwahlleiterin, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) auf den Wahlbriefumschlägen eingedruckt und damit vorgegeben.

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 6 KWO LSA kann der Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Adressaten übersendet werden oder in der Dienststelle des zuständigen Gemeindevahlleiters abgegeben werden.

Die Wahlbriefe sind nach § 62 Abs. 1 KWO LSA vom Gemeindevahlleiter ungeöffnet unter Verschluss zu halten und dem Briefwahlvorstand zur Auszählung zu übergeben. Eine Aufbewahrung in der Wahlurne sieht das Gesetz nicht vor. Die eingegangenen Wahlbriefe wurden innerhalb der Verwaltung grundsätzlich in verschlossenen Büros verwahrt.

Wahlbriefe, die durch die Deutsche Post AG befördert wurden, nahmen die Mitarbeiter der Stadt Calbe (Saale) - Poststelle entgegen.

Die Leerung des Briefkastens der Stadt Calbe (Saale) erfolgte ebenfalls durch die Mitarbeiter der Stadt Calbe (Saale) – Poststelle. Die eingegangenen Wahlbriefe wurden einschließlich der allgemeinen Post entnommen.

Die Annahme von persönlich gebrachten Wahlbriefen erfolgte im Empfang/Poststelle des Rathauses durch die zuständigen Mitarbeiter.

Die Sammlung der gesamten Briefe erfolgte in einem geeigneten Behältnis – Karton. Die Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe erfolgte täglich an die Stadtwahlleiterin. Die Wahlbriefe wurden so dann einer verschlossenen und versiegelten Wahlurne zugeführt.

Die von Frau Beiche abgegebenen Wahlbriefe am 06.06.2021 wurden von einem Mitarbeiter im Eingangsbereich des Rathauses – Empfang/Poststelle – zwischen dem Sichtschutz entlang in Empfang genommen. Das Büro des Empfangs/Poststelle war durch den zuständigen Mitarbeiter besetzt, ein unbefugter Zutritt fremder Personen demzufolge nicht möglich.

Auch die am Wahltag eingegangenen Wahlbriefe wurden in einem geeigneten Behältnis - Karton - gesammelt und der Stadtwahlleiterin kurz vor Ende der Wahlzeit übergeben.

Die Wahlbriefe wurden von der Stadtwahlleiterin gesammelt und dem Briefwahlvorstand zur Auszählung übergeben.

Der verantwortliche Mitarbeiter der Stadt Calbe (Saale) erläuterte Herrn Kiss die Verfahrensweise, dieser war nach Aussagen des Mitarbeiters sehr aufgebracht und stellte die rechtmäßige Weiterleitung durch ihn in Frage. Herr Kiss ging lautstark aus dem Rathaus und drohte dem Mitarbeiter mit einer Anzeige.

Die eingegangenen Wahlbriefe waren zu keiner Zeit ohne Aufsicht bzw. für jedermann zugänglich.

3. Es wird der Vorwurf vorgetragen, dass Wahlbriefe „abhandengekommen“ sind und dadurch die Wahl entscheidend verfälscht wurde.

Es wurden insgesamt 968 Wahlscheine für die Bürgermeisterwahl am 06.06.2021 ausgestellt und dazu die entsprechenden Briefwahlunterlagen herausgegeben bzw. versendet.

Von den 968 Briefwahlunterlagen sind 907 an den Adressaten bis zum 06.06.2021, 18.00 Uhr zurückgekommen. Weitere 13 Briefe sind verspätet eingegangen. Demnach wurden 48 Wahlbriefe (4,96 % der Wahlberechtigten mit Wahlschein) dem Adressat aus unterschiedlichen Gründen nicht zugeführt.

Bei der Bürgermeisterwahl am 25.05.2014 wurden 895 Wahlscheine einschließlich Briefwahlunterlagen herausgegeben, davon sind 839 zum Adressaten zurückgekommen. Auch hier wurden 56 Wahlbriefe (6,26 % der Wahlberechtigten mit Wahlschein) dem Adressat aus unterschiedlichen Gründen nicht zugeführt.

Bei den unterschiedlichen Gründen kann es sich zum Beispiel um Wahlbriefe handeln, die von den Wahlberechtigten aus zeitlichen Gründen nicht zurückgeschickt werden, um angeforderte Briefwahlunterlagen die vergessen werden, um erkrankte oder verstorbene Wahlberechtigte sowie sonstige Gründe.

Bei den vergangenen unterschiedlichen Wahlen gab es immer Differenzen zwischen ausgestellten Wahlscheinen einschließlich der ausgegebenen Briefwahlunterlagen und den eingegangenen Wahlbriefen. Dies wird auch zukünftig nicht zu verhindern sein.

Eine entscheidende Verfälschung des Wahlergebnisses wurde durch die fehlenden 48 Wahlbriefe - 4,96 % der Wahlberechtigten mit Wahlschein mit Sicherheit nicht herbeigeführt.

Der Einspruch gegen die Bürgermeisterwahl am 06.06.2021 vom 15.06.2021 durch Herrn Kirchleitner ist zurückzuweisen, da die Einwendungen unbegründet sind.

Die vom RA Herrn Rackl beantragte Aufhebung der Bürgermeisterwahl und Neuwahl sieht das KWG LSA nicht vor.

Im § 52 Abs. 1 Nr. 4 KWG LSA ist folgende Regelung zu finden, die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird

- a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
- b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Ein Beschluss des Stadtrates nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 KWG LSA ist gemäß § 52 Abs. 3 KWG LSA zu begründen.

**Die Bürgermeisterwahl am 06.06.2021 ist durch den Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) für gültig zu erklären.**

Jaekel  
Stadtwahlleiterin